

242 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (210 der Beilagen): Bundesgesetz über die Wiedereinführung der Geschwornengerichte (Geschwornengerichtsgesetz).

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Wiedereinführung der Geschwornengerichte (Geschwornengerichtsgesetz) (210 der Beilagen) in seiner Sitzung vom 9. November 1950 in Behandlung gezogen.

Der Zweck des Gesetzes ist die Wiederherstellung der durch den Artikel 91 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 normierten Grundsätze der Geschwornengerichtsbarkeit. Die Bestimmung des Artikels 91 B-VG., wonach bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen Geschworne über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden haben, ist seit der Befreiung Österreichs durch mehrere Bundesverfassungsgesetze mit befristeter Zeitdauer, zuletzt durch das Bundesverfassungsgesetz vom 24. Mai 1950, BGBl. Nr. 114, suspendiert worden. Die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren bei den nach Artikel 91 B-VG. den Geschworenen zukommenden politischen und schweren kriminellen Verbrechen läuft nach diesem Gesetz mit 31. Dezember 1950 ab. Es muß daher raschestens dafür Sorge getragen werden, daß die Vorlage verabschiedet wird, da sonst mit Beginn des kommenden Jahres gerade für die schwersten und gefährlichsten Delikte ein gesetzloser Zustand eintreten würde. Eine Verlängerung der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren wäre mit Rücksicht auf die Konsolidierung der Verhältnisse nicht mehr zu verantworten. Ganz abgesehen davon, ist es mehr als fraglich, ob eine weitere Suspension der Geschwornengerichtsbarkeit, die durch ein Bundesverfassungsgesetz erfolgen müßte, die erforderliche einhellige Zustimmung des Alliierten Kontrollrates erlangen würde.

Die Grundfrage, ob die Geschwornengerichtsbarkeit für bestimmte schwere Verbrechen und für politische Verbrechen und Vergehen der Schöffengerichtsbarkeit vorzuziehen sei oder nicht, ist bereits vor zwei Jahren Gegenstand einer im Bundes-

ministerium für Justiz abgehaltenen größeren Enquête gewesen und hat vor Einbringung der Regierungsvorlage sowohl die politischen Parteien als auch die Öffentlichkeit und die Fachkreise eingehend beschäftigt.

Der vorliegende Entwurf geht von den Bestimmungen der Verfassung aus, in der diese Streitfrage entschieden ist, und stellt im großen und ganzen gesehen die Wiederherstellung des früheren Geschwornengerichtes dar. In der Praxis der Geschwornengerichte vor 1934 hat sich aber wiederholt gezeigt, daß gewisse Fehlerquellen zu Fehlurteilen geführt haben, die die Institution der Geschwornengerichte zu diskreditieren imstande waren. Von mehreren Gesichtspunkten aus wird nun der Versuch unternommen, diese Fehlerquellen zu beseitigen. Die wichtigsten, diesem Ziele dienenden Änderungen des vorliegenden Entwurfes gegenüber dem früheren XIX. Hauptstück der Strafprozeßordnung sind folgende:

1. Die Zahl der Geschworenen wurde von zwölf auf acht herabgesetzt; zur Bejahung der an die Geschworenen gerichteten Fragen ist durchwegs nur mehr die absolute Stimmenmehrheit (gegenüber einer qualifizierten Mehrheit nach frührerem Recht) erforderlich.

2. Die Geschworenen entscheiden wie bisher allein über die Schuld. Neu ist, daß sie in Zukunft gemeinsam mit dem aus drei Richtern bestehenden Schwurgerichtshof über die zu verhängende Strafe, etwaige Maßnahmen der Besserung und Sicherung, über privatrechtliche Ansprüche und Kosten des Strafverfahrens entscheiden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Geschworenen früher trotz eindeutiger Beweislage des öfteren den Angeklagten aus der Besorgnis heraus freigesprochen haben, daß die Berufsrichter eine zu strenge Strafe über den Angeklagten verhängen würden. Die Mitwirkung an der Strafbemessung soll diese Besorgnis aus der Welt schaffen.

3. In schwierigen Fällen, bei umfangreichem Beweismaterial und komplizierten Rechtsfragen sollen die Geschworenen eine gewisse Führung durch die Fülle der auftauchenden Fragen haben. Zu diesem Zweck bestimmt der Entwurf, daß der Schwurgerichtshof einstimmig beschließen kann, der Beratung der Geschworenen ganz oder

2

teilweise beizuwöhnen. Er kann dies aber nur dann beschließen, wenn dies von der Mehrheit der Geschworenen nicht abgelehnt wird. Keinesfalls jedoch dürfen die Berufsrichter der Abstimmung der Geschworenen beiwohnen, die in jedem Falle von den Geschworenen allein ohne irgendeine Kontrolle vorzunehmen ist. Um leichter überprüfen zu können, ob der Ausspruch der Geschworenen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend und daher verbesserungsbedürftig sei, werden vom Obmann der Geschworenen die Erwägungen, die die Mehrheit der Geschworenen bei ihrem Spruch geleitet haben, niedergeschrieben und dem Vorsitzenden übergeben. Diese Erwägungen stellen aber nicht etwa die Entscheidungsgründe des Urteiles dar, da man von den Geschworenen nicht verlangen kann, daß sie eine juristisch einwandfreie Urteilsbegründung abgeben, um so weniger, als ja diese dann auch der Anfechtung unterliegen müßte. Eine andere Fehlerquelle, die vielfach zu einer einseitigen Zusammensetzung der Geschworenenbank und damit zu Fehlurteilen geführt hat, ergab sich aus dem Recht des Staatsanwaltes und des Verteidigers, Geschworne ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Dieses Recht wird durch die neue Fassung des ersten Absatzes des § 68 weitgehend eingeschränkt, in der genau umschrieben wird, wer als befangen von der Wirksamkeit als Richter (und damit auch als Schöffe beziehungsweise Geschwörner) ausgeschlossen ist.

Im übrigen hat der Ausschuß bei der Behandlung der im § 305 Abs. 1 vorgeschriebenen Eidesformel zum Ausdruck gebracht, daß der Begriff der Unparteilichkeit insbesondere auch die Außerachtlassung parteipolitischer Bindungen oder Wertungen einschließen soll.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter Abg. Mark die Abgeordneten Dr. Bock, Dr. Scheff, Dr. Strachowitz, Czernetz, Eibegger, Dr. Häuslmayer,

Mark,
Berichterstatter.

Dr. Migsch, Dr. Pfeifer sowie der Bundesminister für Jusitz Dr. Tschadek und der 2. Präsident des Obersten Gerichtshofes i. R. Dr. Leonhard.

Folgende Abänderungsanträge wurden eingebbracht und mit Stimmenmehrheit angenommen:

a) Zu § 324 StPO.:

Die Entscheidung über die ständige oder zeitweise Anwesenheit des Schwurgerichtshofes während der Beratung der Geschworenen soll zwar beim Schwurgerichtshof belassen werden, jedoch sind die Geschworenen vorher zu befragen, ob sie selbst eine solche Anwesenheit wünschen. Wenn ihre Mehrheit eine Anwesenheit des Schwurgerichtshofes während ihrer Beratung nicht für erforderlich hält, können sie durch Mehrheitsbeschuß eine von ihnen nicht gewünschte Beeinflussung ausschalten.

b) Zu § 345 StPO.:

Über Anregung der Vertreter des Bundesministeriums für Justiz sollen im Abs. 1 Z. 11 die Worte „des Schwurgerichtshofes“ entfallen, weil nach dem neuen Geschwornengerichtsgesetz die Entscheidung in den dort angeführten Fällen nicht durchwegs bloß eine Entscheidung des Schwurgerichtshofes, sondern auch eine des aus dem Schwurgerichtshofe und der Geschworenenbank bestehenden Geschworenengerichtes sein kann.

Mehrere Zusatz- und Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Pfeifer wurden abgelehnt.

Die Regierungsvorlage wurde mit den vorerwähnten Änderungen zum Beschuß erhoben.

Der Justizausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (210 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, am 9. November 1950.

Dr. Nemez,
Obmann.

Abänderungen zum Entwurf in 210 der Beilagen.

Zu Artikel II, Z. 17 (XIX. Hauptstück der Strafprozeßordnung):

1. Im § 324 ist ein neuer Abs. 2 folgenden Wortlautes einzufügen:

„(2) Vor dieser Beschußfassung ist der Obmann der Geschworenen zu hören; dieser hat die Meinung der Geschworenen einzuhören. Spricht sich die Mehrheit der Geschworenen gegen

die Teilnahme des Schwurgerichtshofes an der Beratung aus, kann ein Beschuß im Sinne des Abs. 1 nicht gefaßt werden.“

Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“ und die Eingangsworte „Dieser Beschuß“ werden durch die Worte „Ein Beschuß im Sinne des Abs. 1“ ersetzt.

2. Im § 345 Abs. 1 Z. 11 haben die Worte „des Schwurgerichtshofes“ zu entfallen.